529/2024

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Str. 12b, 18273 Güstrow

E: 30.07.2024

TOKOM-Partner Rostock GmbH
Jens Schönemann Unternehmensberater
Rostocker Straße 32
18069 Lambrechtshagen OT Sievershagen

Ihr Zeichen: DepV-2024-04
Ihre Nachricht vom: 06.06.2024 und 23.07.2024

Bearbeiter: Frau Schulz
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-530a-5840.4
Tel.: 0385 588-64531
Fax: 0385 509-64531
E-Mail: tatjana.schulz@lung.mv-regierung.de

Datum: Güstrow 26. JULI 2024

Anerkennung von Lehrgängen für Leitungspersonal von Deponien zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht gem. § 4 Nr. 2 Deponieverordnung – DepV- (LPW-Lehrgänge)

- Anerkennungsbescheid -

Hiermit erkenne ich den von Ihnen **eingereichten Weiterbildungslehrgang für Leitungspersonal von Deponien**

gemäß § 4 Nr. 2 Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

an.

Die Anerkennung berechtigt Sie zur Durchführung von oben genannten Lehrgängen und der Vergabe von Bescheinigungen über die Teilnahme an diesen Lehrgangsveranstaltungen.

Die mit dem Antrag eingereichten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Anerkennung. Soweit durch diesen Bescheid abweichende Bestimmungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Der Anerkennungsbescheid wird unter der Nummer **LEM 539700003** bei der Anerkennungsbehörde, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, geführt. Die Nummer ist in den Teilnahmebescheinigungen anzugeben.

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

I. Nebenbestimmungen

Der Bescheid enthält folgende Nebenbestimmungen

1. Auflagen

1) Die Anerkennung ergeht unter dem Vorbehalt weiterer Auflagen, soweit diese für die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlich sind.

2) Die Anerkennung wird bis zum 31.09.2027 befristet.

3) Die Lehrgangstermine und -orte sind der Anerkennungsbehörde mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme schriftlich bekannt zu geben.

4) Der Lehrgangsanbieter hat der Anerkennungsbehörde unaufgefordert Abweichungen von den im Antrag vorgelegten Lehrinhalten, dem Zeitplan sowie der Referentenliste zur Zustimmung vorzulegen.

5) Die Aushändigung der Lehrgangsunterlagen an die Teilnehmer ist rechtzeitig (spätestens zu Beginn des Lehrganges) vorzunehmen.

6) Der Lehrgang ist in deutscher Sprache abzuhalten.

7) Die Anzahl der teilnehmenden Personen soll 25 nicht überschreiten.

8) Während des Lehrganges ist eine Teilnehmerliste mit Angabe von Namen, Anschrift und Betriebszugehörigkeit der Teilnehmenden zu führen.
Die Anwesenheit ist zweimal täglich durch persönliche Eintragung der Teilnehmenden in die Teilnehmerliste zu dokumentieren. Die Teilnehmenden sind vor Beginn des Lehrganges auf die Anwesenheitspflicht hinzuweisen. Die Teilnehmerliste mit Angabe von Namen, Anschrift und Betriebszugehörigkeit der Teilnehmenden ist als Teil der Lehrgangsdokumentation zu führen.

9) Die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme ist jedem Teilnehmenden zu bescheinigen und vom Lehrgangsträger und dem Leiter des Lehrganges zu unterzeichnen. Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, sofern der Teilnehmende kontinuierlich anwesend war. Bei Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtseinheiten pro Lehrgang ist die Bescheinigung zu versagen. Das gilt für Teilseminare analog.

10) Die Lehrgangsinhalte sind regelmäßig zu aktualisieren.

11) Bei der Aufteilung der Lehrinhalte in eine aufeinanderfolgende Seminarreihe (Teilseminare) ist zu gewährleisten, dass der gesamte Lehrplan einer Seminarreihe innerhalb eines Vierteljahres stattfindet und die Veranstaltungen für die Weiterbildung nach DepV nicht länger als 4 Wochen auseinanderliegen.

12) Der Anerkennungsbehörde ist die jederzeitige Teilnahme an Lehrgängen (ohne Anmeldung und ohne Entrichtung von Teilnahmegebühren) zu gestatten.

13) Der Lehrgangsträger hat durch geeignete Maßnahmen im Rahmen einer Qualitätssicherung Durchführung und Erfolg seiner Lehrgänge zu überprüfen. Hierfür sind Bewertungen durch die Teilnehmenden und Lernzielkontrollen der Teilnehmenden durchzuführen.

14) Zur Dokumentation einer jeden Lehrgangsveranstaltung sind für die Dauer von 36 Monaten folgende Unterlagen aufzubewahren:

- Unterlagen der Lehrgangsveranstaltung einschließlich Programm und Referentenliste,
- Teilnehmerliste (Anwesenheitsliste mit Unterschrift).

Die Aufbewahrung in elektronischer Form ist zulässig, wenn eine Sicherung der Daten in dem genannten Zeitraum gewährleistet ist.

2. Widerrufsvorbehalt

Die Anerkennung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 49 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 2020, insbesondere im Falle, dass

a) die mit der Anerkennung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden,
b) wissentlich unrichtige Angaben gemacht oder unrichtige Erklärungen abgegeben wurden,
c) aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen die Anerkennungsbehörde berechtigt wäre, eine Anerkennung nicht zu erteilen,
d) Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu besorgen sind.

3. Auflösende Bedingung

Dieser Anerkennungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn mehr als 3 Jahre keine Lehrgangsveranstaltung durchgeführt wird.

II. Gebühren

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Der Betrag in Höhe von **695,60 Euro**, in Worten: sechshundertfünfundneunzig Euro 60 Cent ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens auf folgendes Konto der Landeszentralkasse M-V zu überweisen:

Konto-Nr.:	14 001 518
BLZ:	130 000 00
Kreditinstitut:	Bundesbank Filiale Rostock
IBAN:	DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIG (Swift-Code):	MARKDEF1130
Kassenzeichen:	8706240006215

III. Begründung

Gemäß § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden (Abfall-Zuständigkeitsverordnung – AbfZustVO M-V) vom 15. Juni 2012 (GVOBl. M-V 2012, S.240; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. September 2019 (GVOBl. M-V S. 579)) bin ich für die Zustimmung zur Anerkennung von Lehrgängen für Leitungspersonal von Deponien zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht gem. § 4 Nr. 2 DepV zuständig.

Der Lehrgangsträger hat mit Schreiben vom 06.06.2024 (Posteingang: 06.06.2024 und 23.07.2024) an die Anerkennungsbehörde die Anerkennung der Lehrgänge nach § 4 Nr. 2 DepV beantragt. Die Antragsunterlagen beinhalten die Angaben zum Lehrgangsveranstalter,

die Darstellung der Referentenliste mit der Benennung der Referenten und deren Ausbildungs-/ Tätigkeitsmerkmale, die detaillierten Lehrgangsprogramme mit Zeitplan und Kurzzusammenfassungen aller Vorträger.

§ 4 Nr. 2 DepV legt fest, dass die für die Leitung von Deponien verantwortlichen Personen die Weiterbildungspflicht erfüllen müssen. Das erfordert die Teilnahme an diesen Lehrgängen.
Die Lehrgänge müssen Kenntnisse entsprechend dem Anhang 5 Nr. 9 zur DepV vermitteln.

Die dargestellten Lehrgänge für Leitungspersonal von Deponien zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht gem. § 4 Nr. 2 DepV (LPW-Lehrgänge) erfüllen die Voraussetzung für die Anerkennung.

Die Anerkennung ist mit den unter Ziffer 1 aufgeführten Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 1 VwVfG M-V verbunden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen sicherzustellen.
Die Anerkennung ist nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG M-V befristet, um die Anpassung der Lehrgangsinhalte an die fortschreitende rechtliche und technische Entwicklung sicherzustellen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 9 - 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158), in Verbindung mit § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Abfallgesetze und ihrer Verordnungen (Abfall-Kostenverordnung - AbfKostVO M-V) vom 08. Oktober 2013 (GVOBl, M-V 2013, S 561), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Januar 2024 (GVOBl. M-V S. 27, 29) sowie den Punkten 101.1, 101.2, 101.3 des Gebührenverzeichnisses der AbfKostVO.

Nach dem Zeitaufwand ergibt sich je angefangene halbe Stunde (1h = 2 x 0,5h)

101.1	- für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	50,35 Euro
101.2	- für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleich bare Beschäftigte	39,35 Euro

101.1	50,35 Euro	x 2 x 3,0 h	=	302,10 Euro
101.2	39,35 Euro	x 2 x 5,0 h	=	393,50 Euro
		gesamt:		695,60 Euro

Es ergibt sich eine Gebühr von insgesamt

695,60 Euro.

Diese Kosten gelten in der benannten Höhe als angemessen.

Auslagen sind nicht entstanden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Str. 12b, 18273 Güstrow einzulegen.

Im Auftrag

Annett Gehrke
Dezernentin